

VERTEILUNG: TISCHVORLAGE SVV	
AM:	04.11.2015
SVV-BÜRO:	KL
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	04.11.2015
SVV-BÜRO:	KL



Hennigsdorf, den 04.11.2015

HAUSMITTEILUNG

Von : Fachdienst Öffentliche Anlagen 74

Über : BM

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, BC/BL, Pressesprecherin, Presse, Marketingbeauftragter

Betr. **Änderungsantrag der Fraktion Die Linke AN/BV0116/2015/03 zum „Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2016 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“ – BV0116/2015**
Stellungnahme der Verwaltung

Der vorliegende Änderungsantrag beinhaltet (in Analogie zur Straßenbaubeitragsatzung) eine Ermäßigung zu einem Drittel der Straßenreinigungsgebühr bei mehrfach erschlossenen Grundstücken bis zu einer Grundstücksgröße von 1.500 m².

Durch die Verwaltung erfolgte eine rechtliche Prüfung des eingebrachten Änderungsvorschlages.

Ergebnis der rechtlichen Prüfung:

Nach § 49 a Abs. 4 Nr. 2 des Straßengesetzes des Landes Brandenburg sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht den Eigentümerinnen und Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und nach Nr. 3 die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Vorliegend werden mit der Straßenreinigungsgebühr **Benutzungsgebühren** im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Nach Abs. 4 ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Es sind also die tatsächlichen Leistungen - umzulegen, ein hier vorgesehener "Abschlag" ist vom KAG **nicht** vorgesehen.

Die **Ausbaubeiträge** dagegen **sind Beiträge**, die nach § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben werden. Diese werden als Ersatz für den Aufwand für die Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Nur Beiträge dürfen nach § 8 Abs. 6 KAG nach den Vorteilen bemessen werden, dieser Ermessensspielraum wird in der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Hennigsdorf genutzt. **Für Benutzungsgebühren gibt es einen solche Ermessensspielraum nicht.**

Da hierzu eine gesetzliche Grundlage fehlt, ist der vorgeschlagene Änderungsantrag unzulässig.

D. Asmus
Fachdienst Öffentliche Anlagen